



Handreichung Barrierefreiheit

I. Was bedeutet Barrierefreiheit?

Barrierefrei sind Anwendungen jeder Art, die für alle Menschen ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Das gilt im analogen wie im digitalen Raum. Denn aus einer individuellen Beeinträchtigung, von der in Deutschland mehrere Millionen Menschen betroffen sind, soll keine individuelle Barriere folgen. Elektronische Dokumente etwa sollen insbesondere universell **(technisch) zugänglich** und **(inhaltlich) nutzbar** sein. In der Praxis bedeutet das vor allem die **Maschinenlesbarkeit** von elektronischen Dokumenten. Denn nur diese Eigenschaft versetzt sehbehinderte Menschen in die Lage, mithilfe von Vorleseprogrammen (Screenreader) den Dokumenteninhalt eigenständig zu erfassen. Gleichzeitig ist die Maschinenlesbarkeit Voraussetzung für eine Vielzahl von anderen innovativen Software-Anwendungen, vor allem im Bereich der Künstlichen Intelligenz. Ein Dokument barrierefrei zu erstellen, steigert somit dessen Attraktivität für alle!

Da die Barrierefreiheit alle durch Menschen gestalteten Lebensbereiche betrifft, sind auch alle Teile unserer Gesellschaft aufgefordert, sie zu gewährleisten. Eine besondere Verpflichtung besteht für die öffentliche Hand. Verschiedene gesetzliche wie untergesetzliche Normen auf Bundes- und Landesebene erlegen öffentlichen Stellen, unter anderem dem Deutschen Bundestag, weitreichende Barrierefreiheitsanforderungen auf.¹ Die den Deutschen Bundestag treffenden Barrierefreiheitsregeln – § 12a Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) in Verbindung mit der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) – gelten insbesondere für durch ihn veröffentlichte Dokumente, etwa auf seiner Internetseite. Dabei ist die Urheberschaft unerheblich, die Anforderungen gelten auch für durch Dritte erstellte Dokumente („Drittdokumente“). Bei den Ausschüssen können das etwa zu veröffentlichende schriftliche Stellungnahmen von Sachverständigen bei Anhörungen oder Dokumente von Regierungsbehörden sein, soweit letztere als Ausschussdrucksache zusammen mit dem Sitzungsprotokoll zu veröffentlichen sind.

Um den Barrierefreiheitsansprüchen bestmöglich nachkommen zu können, ist der **Deutsche Bundestag darauf angewiesen, Drittdokumente übersandt zu bekommen, die bereits so weitgehend wie möglich barrierefrei sind**. Die Verantwortung für die Erstellung der Dokumente liegt bei deren Autorinnen und Autoren. Um die gegebenenfalls fehlende Barrierefreiheit von Drittdokumenten kenntlich zu machen, vermerken die Ausschüsse diese seit März 2024 im Rahmen der Veröffentlichung solcher Dokumente mit dem Satz: *„Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.“*

¹ In Umsetzung des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes (BGBl. 2021 I. S. 2970) wird der Kreis der Verpflichteten jedoch ab dem 28. Juni 2025 auch erstmals unmittelbar verschiedene Akteure der Privatwirtschaft umfassen.

II. Wie wird ein Dokument barrierefrei?

Wie erwähnt, bedeutet die Barrierefreiheit von elektronischen Dokumenten zuvorderst deren Maschinenlesbarkeit. Das heißt, Sie müssen beispielsweise sicherstellen, dass ein Computer eine von Ihnen definierte Überschrift nicht als Fließtext oder eine von Ihnen erstellte Tabelle in einer sinnvollen Reihenfolge interpretieren würde. Denn nur auf dieser Basis kann ein Screenreader den Text eines elektronischen Dokuments in einer verständlichen Weise vorlesen.

Allgemein bitten wir Sie um Übersendung von Dokumenten im PDF-Format. Konkrete technische Hinweise zur Erstellung einer barrierefreien PDF lassen sich aus dem universellen **Standard „PDF/UA-1“** (DIN ISO 14289-1) ableiten, **an dem sich auch der Deutsche Bundestag orientiert.** In der Praxis genügen Sie diesem am einfachsten, indem Sie bereits bei der Texterstellung in Ihrem Textverarbeitungsprogramm (etwa Microsoft Word) möglichst barrierefrei arbeiten. Nähere Informationen, mit welchen Schritten Sie dies tun können, erhalten Sie etwa aus den folgenden öffentlich zugänglichen Quellen:

- Internetseite „Accessible PDF“, die Grundlagen der Erstellung barrierefreier PDFs aus Microsoft Word und Adobe InDesign sowie die Bearbeitung in Adobe Acrobat vermittelt (auch in englischer Sprache);
- Ausführliche Broschüren und kurze Flyer der Technischen Universität Dresden zur barrierefreien Gestaltung von Microsoft Word-, Microsoft PowerPoint- und Adobe InDesign-Dokumenten (auch in englischer Sprache);
- Videoanleitung zur Erstellung barrierefreier PDF-Dokumente der Universität Potsdam.

Was auf den ersten Blick aufwendig wirken mag, **bedeutet oftmals nichts anderes als die Standardfunktionen Ihres Textverarbeitungsprogramms „richtig“ zu benutzen.** Wichtig ist insbesondere, sich in der Formatierung nicht mit „Notlösungen“ zu behelfen, die optisch vermeintlich nicht auffallen – eine Maschine kann solche Informationen nicht auf die gedachte Weise aufbereiten. Wie diese Standardfunktionen im Barrierefreiheitskontext einfach genutzt werden können, zeigt etwa folgende Umsetzungshilfe aus dem Barrierefreiheitsportal des Bundesministeriums des Innern und für Heimat.

III. Woher weiß ich, ob mein Dokument barrierefrei ist?

Wichtige Anhaltspunkte, ob ein PDF-Dokument unter anderem den PDF/UA-Standard erfüllt, bieten verschiedene **Prüfprogramme**. Der Deutsche Bundestag verwendet hierfür beispielsweise den (kostenfreien) **PDF Accessibility Checker 2024 (PAC 2024)**. Immer mehr Textverarbeitungsprogramme haben in neueren Versionen zudem eigene Barrierefreiheitsprüfungen integriert, die aber nicht zwingend auf derartige Standards normiert sind. Alle Prüfprogramme führen allerdings im Wesentlichen nur eine technische Dokumentenprüfung durch. Eher inhaltsbezogene Barrierefreiheitskriterien, wie aussagekräftige Überschriften oder die prägnante Beschreibung grafischer Elemente als deren Alternativtext, können (bisher) lediglich durch Menschen geprüft werden.

Falls Sie darüber hinaus Fragen zum Thema Barrierefreiheit haben sollten, ist Ihnen das Ausschussesekretariat gerne behilflich. Weitere Informationen erhalten Sie bei Bedarf bei der für diese Zwecke eingerichteten Bundesfachstelle für Barrierefreiheit.

Wir danken Ihnen für Ihre Mitwirkung bei diesem gesamtgesellschaftlichen Thema!